

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 12.

Dresden, den 17. December.

1839.

Zwölfte öffentliche Sitzung am 14. December
1839.

(W e f f e n.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Decret, Allerhöchste Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend. — (Punkt 7, den Holzverkauf im Einzelnen betreffend. — 8, den ständischen Antrag in Folge der Petition des Rittergutsbesizers Pelz zu Obersteinspleiß betreffend. — 9, das Impfgeschäft betreffend. — 10, die durch die Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten erwachsenen Kosten betreffend. — 11, die ständischen Anträge zu den Entwürfen einer Landgemeindeordnung betreffend. — 12, den ständischen Antrag in Bezug auf die Beschwerde der katholischen Mitglieder der Gemeinden zu Solschowitz und Zischkowitz betreffend. — 13, die stiftungsmäßige Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen betreffend. — 14, die böhmische Exulanten- und Klengelsche Kasse betreffend. — 15, die ständische Intercession in Betreff der Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Chemnitz, wegen der Pensionirung des M. Tauscher anlangend. — 16, einen ständischen Antrag in der Schrift zum Parochialgesetz betreffend. — 17, den ständischen Antrag in der Schrift zum Militairpensionsgesetze betreffend.) — Berathung des Berichts der vierten Deputation, über die Beschwerde des Adv. Bernhard zu Mitweida in einer angeblichen Preßangelegenheit.

Abg. Georgi: Die formellen Bedenken, welche von dem geehrten Abg. Meisel angeregt worden sind, kann ich nicht theilen. Wir sollen uns darüber entscheiden, ob wir das, was in dieser Sache auf ständischen Antrag geschehen ist, für genügend erachten und dahin scheint mir die Erörterung der Frage, ob die errichteten Verkaufsanstalten von der hohen Staatsregierung genügend unterstützt worden sind, wesentlich zu gehören. Was nun die Sache selbst anlangt, so glaube auch ich, es kann sich die hohe Kammer für die Ansicht des Abg. Puttrich aus den Gründen nicht entscheiden, welche der Vicepräsident überzeugend aufgestellt hat. Eine andere Frage ist die, ob die bereits errichteten Verkaufsanstalten für Brennmaterial und die noch künftig ins Leben tretenden nicht in anderer Weise Unterstützung aus Staatscassen zu erhalten haben möchten, wobei zu Vermeidung von Ungleichheiten, wohl nur von einer Unterstützung in Geld die Rede sein könnte. Nun ist nicht zu verkennen, daß

diese örtlichen Verkaufsanstalten oft eine große Last für die Commun in mancherlei Beziehung sind. Es ist sehr oft schwierig, das benöthigte Holz herbeizuschaffen, es ist schwierig, die Eintheilung in ganz kleine Quantitäten zu bewirken, alle diejenigen, welche Ansprüche darauf machen, zu befriedigen, die wahrhaft Bedürftigen darunter herauszufinden und von diesen Bezahlung zu erlangen. Es würde also wohl den Communen, welche sich dennoch zu der Errichtung solcher Anstalten verstanden haben, eine Unterstützung aus Staatscassen wohl zu gönnen sein. Allein es ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß eine dann nöthige Controle der Staatsverwaltung darüber, wem diese Unterstützungen zufließen sollen, wer als arm betrachtet werden und Ansprüche auf billiges Holz in kleinen Quantitäten haben soll, sehr schwierig sein würde und sich darüber wohl bei den verschiedenen Verkaufsanstalten verschiedene Grundsätze bilden möchten. Es wären also auch da Ungleichheiten gar nicht zu vermeiden, die mich auch von einem derartigen Vorschlage absehen lassen.

Abg. v. Thielau: Aus denselben Gründen, welche bereits der Vicepräsident angeführt hat, habe auch ich den Antrag nicht unterstützt. Ich will mir nur noch einige Momente hinzuzufügen erlauben. Es würde diese Maßregel weiter nichts sein, als eine verschleierte Armentaxe und ein Verstoß gegen das Princip der bei uns gesetzlich angenommenen Armenverpflegung. Die Kammern haben die Armenverpflegung als Communalpflicht betrachtet wissen wollen, wonach jede Commun also ihre Armen selbst versorgen muß. Wenn es Bedürfnis in einzelnen Communen sein sollte, daß das Holz wohlfeiler an die Armen geliefert werde, so ist das Sache der Commun; der angeführte Holzpreis von vier Thaler ist keineswegs der höchste im ganzen Lande, denn in meiner Provinz gilt die Klafter sechs bis sieben Thaler, namentlich in der ärmern Gegend, wo die Leinwandfabrication und andere Weberei stattfindet. Ich glaube daher, daß es die höchste Unbilligkeit gegen andere Communen sein würde, die ihre Armenverpflegung allein besorgen müssen. Wollte man nur einzelne Communen aus Staatscassen unterstützen, dann hätte Eine Commun die Verpflegung ihrer Armen allein zu besorgen, während für eine Andere der Staat diese Pflicht übernähme.

Abg. Poppe: Ich halte den Antrag des Abg. Puttrich für sehr wohlgemeint und der Berücksichtigung nicht unwerth, indeß muß ich mir doch erlauben zu bemerken, daß bei der Vorlage der hohen Staatsregierung über das Subiet verschiedene